

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1952

Nummer 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
 - Persönliche Angelegenheiten. S. 1599.
 - I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 10. 1952, Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Norwegen und Pakistan. S. 1599. — RdErl. 24. 10. 1952, Aufenthaltserlaubnis für das ausländische Personal des COUNCIL of VOLUNTARY AGENCIES working in GERMANY. S. 1600. — RdErl. 29. 10. 1952, Nachträgliche Ausstellung von Reiseausweisen für Kinder bei Zurückweisungen an der Grenze. S. 1601. — RdErl. 29. 10. 1952, Aktenmaterial der früheren Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt). S. 1601.
 - II. Personalangelegenheiten: RdErl. 24. 10. 1952, Auskünfte über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich tätig waren. S. 1602.
 - III. Kommunalaufsicht: RdErl. 25. 10. 1952, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 1602.
- D. Finanzminister.**
 - RdErl. 26. 9. 1952, Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver entstanden sind; hier: Schäden an Straßen und Brücken. S. 1603. — RdErl. 22. 10. 1952, Kürzung der Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (BGBl. Teil I Nr. 38 S. 621). S. 1604. — RdErl. 22. 10. 1952, Anrechnung der Ostpfarrerhilfe auf die Unterhalts Hilfe. S. 1605. — RdErl. 26. 10. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1605.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
 - Persönliche Angelegenheiten. S. 1605.
 - RdErl. PR. Nr. 13/52 v. 22. 10. 1952, Konzentration der Preisüberwachung. S. 1606. — Bek. 28. 10. 1952, Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 1606. — Bek. 30. 10. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1607.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
 - Persönliche Angelegenheiten. S. 1608.
 - I. Verwaltung: AO. 15. 10. 1952, Hochbauten der Landesforstverwaltung. S. 1608.
 - II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 10. 1952, Auslandsfleischbeschau. S. 1611. — RdErl. 29. 10. 1952, Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland. S. 1611.
 - III. Ernährung: AO. 27. 10. 1952, Notierungskommission für Butter und Käse in Köln. S. 1612.
 - IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 25. 10. 1952, Pappelregistrierung im Land Nordrhein-Westfalen. S. 1611/12.
- G. Arbeitsminister.**
- H. Sozialminister.**
 - RdErl. 8. 10. 1952, Schutz gegen das Denguefeber. S. 1613. — Bek. 14. 10. 1952, Abgabe stark wirkender Arzneimittel. S. 1614.
- J. Kultusminister.**
- K. Minister für Wiederaufbau.**
 - Persönliche Angelegenheiten. S. 1614.
- L. Justizminister.**

1952 S. 1599
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Oberregierungsrat z. Wv. Dr. O. Meyer zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

Regierungsrat Dr. A. Fleischer zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold.

Regierungsrat Landrat a. D. F. Seule zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen.

Bürgermeister und Stadtkämmerer z. Wv. Dr. W. Raupach zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold.

— MBl. NW. 1952 S. 1599.

I. Verfassung und Verwaltung**Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Norwegen und Pakistan**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1952 — I 13—38
Nr. 1843/51

Im Anschluß an den RdErl. vom 29. September 1952 — I 13—38 Nr. 1843/51 (MBl. NW. S. 1439) — teile ich mit, daß Norwegen und Pakistan deutsche Kinderausweise unter folgenden Bedingungen anerkennen:

a) Norwegen:

Der Ausweis für Kinder unter 15 Jahren muß von einer norwegischen visierungsberechtigten Behörde mit einem Sichtvermerk und für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren außerdem mit einem Lichtbild versehen sein.

b) Pakistan:

Der Ausweis muß auf Grund der deutschen Paßbestimmungen als gültiges Reisepapier ausgestellt und bei der Einreise nach Pakistan mit einem regulären Einreisesichtvermerk versehen sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1599.

Aufenthaltserlaubnis für das ausländische Personal des Council of Voluntary Agencies working in Germany

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1952 — I 13—63
Nr. 812/52

Mehrere ausländische, im Bundesgebiet tätige Wohlfahrtsorganisationen haben sich zu dem Council of Voluntary Agencies working in Germany zusammengeschlossen.

Da im Hinblick auf die bisherigen sozialpolitisch günstigen Auswirkungen der Tätigkeit dieser Organisationen an ihrer Weiterarbeit im Bundesgebiet Interesse besteht, bitte ich, einer Anregung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, bei Prüfung der Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis tunlichst großzügig zu verfahren, wobei bezüglich der Gelungsdauer in der Regel nur eine unbefristete Erlaubnis in Frage kommen wird. Mit Rücksicht auf den caritativen Charakter der Organisationen bitte ich ferner, weitgehend von der im § 12 Ziff. 3 der Ausländerpolizeiverordnung

vorgesehenen Möglichkeit eine Ermäßigung oder eines Erlasses der Gebühr Gebrauch zu machen, ohne daß die subjektive Bedürftigkeit des Antragstellers nachgewiesen zu sein braucht.

Die damit zum Ausdruck kommende Würdigung der erfolgreichen Tätigkeit dieser Wohlfahrtsorganisationen schließt keineswegs die Versagung der Aufenthaltserlaubnis aus, sofern im Einzelfalle Bedenken gegen die Person des Antragstellers bestehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 1601
aufgeh. d.
1955 S. 496 Ziff. 5.6

— MBl. NW. 1952 S. 1600.

Nachträgliche Ausstellung von Reiseausweisen für Kinder bei Zurückweisungen an der Grenze

1952 S. 1601 o.
aufgeh.
1956 S. 2065

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1952 — I 13—38 Nr. 1843/51

Kindern unter 15 Jahren, die in Begleitung der Eltern reisen, wird der Grenzübertritt von den Paßkontrollbehörden nicht gestattet, wenn sie keinen eigenen Reiseausweis besitzen oder nicht im Familienpaß der Eltern eingetragen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen an die nächste Paßbehörde verwiesen. Nach einer dem Bundesminister des Innern zugegangenen Mitteilung sind bei diesen Paßbehörden Schwierigkeiten bezüglich der nachträglichen Ausstellung von Reiseausweisen für Kinder entstanden, wenn die Eltern keinen Familienpaß, sondern Einzelpässe besitzen.

Die nachträgliche Eintragung von Kindern gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes kann nur in Familienpässen, dagegen nicht in Einzelpässen vorgenommen werden. Besitzen die Eltern Einzelpässe, so muß, wenn die Ausstellung eines Familienpasses unzweckmäßig ist, für die Kinder ein Einzelpaß oder ein Kinderausweis ausgestellt werden. Der Kinderausweis wird immer dann genügen, wenn er von dem Zielstaat anerkannt wird.

Ich habe keine Bedenken, daß die Kinderausweise auch von Paßbehörden, die nicht für den Wohnsitz des Kindes zuständig sind, ohne Einwilligung der für den Wohnsitz zuständigen Paßbehörde ausgestellt werden, wenn Zweifel an der Identität des Kindes nicht bestehen. In diesen Fällen ist die zuständige Paßbehörde nachträglich zu verständigen. Bei der nachträglichen Ausstellung von Familienpässen oder von Einzelpässen für Kinder ist im übrigen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1601.

Aktenmaterial der früheren Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1952 — I 13—12—2406/50

Mein RdErl. vom 24. August 1951 (MBl. NW. S. 1029) wird durch den RdErl. vom 17. Juli 1952 (MBl. NW. S. 786) betr.: Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale — nicht berührt.

Anfragen über die Erfassung und Einbürgerung von Einwanderern und Umsiedlern deutscher Volkszugehörigkeit sind wie bisher unmittelbar an den Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Berlin zu richten.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß Ersuchen um Erteilung von Auskünften über Personen, die im sogenannten „Volkslistenverfahren“ die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, zwecklos sind, da die frühere Einwandererzentrale in Lodz über diese Personengruppe keine Unterlagen besaß.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1601.

II. Personalangelegenheiten

Auskünfte über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich tätig waren

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1952 — II C 3 — 25.77 — 1457/52

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 1. August 1952 — 3270—425 IV/52 (GMBI. S. 203) — folgendes mitgeteilt:

1. Die Ermittlung von Personalunterlagen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Gebiet der heutigen Republik Österreich tätig waren, insbesondere der Nachweis ihrer dienstlichen Verhältnisse bei Geltendmachung von beamten- und sozialrechtlichen Forderungen oder von Versorgungsansprüchen ist bisher auf Schwierigkeiten gestoßen.

Für die Klärung solcher Abwicklungsfälle bestehen jetzt günstigere Voraussetzungen. Auf Anfragen erteilen nunmehr Auskünfte:

a) Für Angehörige der ehemaligen Wehrmacht: Das Bayerische Hauptstaatsarchiv, Abteilung Leonrodstraße, in München 19, Leonrodstr. 57,

b) hinsichtlich aller übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich des Wehrmachtgefolges: Das Bundesarchiv in Koblenz, Am Rhein 12.

2. Die beiden genannten Archive sind — unter gleicher Abgrenzung ihrer Zuständigkeit — auch Sammelstellen für Personalakten, Arbeitspapiere, Gebührens- und Lohnunterlagen von Personen, die vor dem 8. Mai 1945 in einem deutschen öffentlichen Dienstverhältnis gestanden haben und heute in Österreich leben.

Die Behörden der Bundesverwaltung werden gebeten, das etwa bei ihnen festgestellte einschlägige Schriftgut an das Bayerische Hauptstaatsarchiv, Abteilung Leonrodstraße, bzw. an das Bundesarchiv abzugeben.

3. Die Regierungen der Länder werden gebeten, dieses Rundschreiben bekanntzumachen sowie ihre Behörden anzuweisen, gemäß Ziff. 2 zu verfahren, und dies auch den Dienststellen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften nahezulegen."

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und gemäß Ziff. 2 zu verfahren.

An alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1602.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1952 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 18. Oktober 1952 neu zugelassen.

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. H. Schulte-Frankenfeld Gütersloh in Westf., Eickhoffstraße 42	1. „Gloria“ DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 4 Liter Inhalt, Type Tetra 4, Bauart T 4 L	P 1 — 16/52
	2. „Gloria“-Vergaserbrandlöscher, Tetra, 1 Liter, Bauart T 1 L	P 2 — 4/52
	3. „Gloria“-Vergaserbrandlöscher, Tetra, ½ Liter, Bauart T ½ L	P 2 — 5/52

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1602.

D. Finanzminister

Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver entstanden sind; hier: Schäden an Straßen und Brücken

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1952 —
Rqu 4600 — 6541/52/III E 4

Das bisherige Entschädigungsverfahren vom Tage der Anmeldung eines Straßen- usw. -schadens bis zur Zahlung der Entschädigung an den Träger der Straßenbaulast hat sich als unzweckmäßig und zeitraubend erwiesen. Claims Office bedient sich bei Straßenschäden der gutachtlichen Mitwirkung des Highways Office als der zuständigen technischen britischen Fachbehörde. Die von den Besatzungskostenämtern an Claims Office eingereichten Schadensanträge werden daher Highways Office in jedem Einzelfall zugeleitet. Highways Office wiederum über sendet die Schadensakten dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Letzteres leitet die Schadensakten den einzelnen Landes-Straßenbauämtern, in deren Bezirk die Schäden entstanden sind, zum Bericht weiter. Je nach Ausfall des Berichtes sendet das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr die Akten mit seiner Stellungnahme zu jeder einzelnen Akte an Highways Office zurück. Erst nach Wiedereingang der Akten mit Stellungnahme des Highways Office bei Claims Office entscheidet letzteres über den Schadensantrag.

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ordne ich daher im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und Highways Office mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Die Zuständigkeit der Landes-Straßenbauämter als Besatzungskostenamt für Straßenbauaufträge der Besatzungsmächte erweitere ich hiermit auf die Bearbeitung (Ermittlung, Prüfung, Feststellung) von Manöverschäden an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Brücken, auch an solchen von Privatpersonen.
2. Die Besatzungskostenämter bei den Stadt- und Landkreisen bitte ich, alle bei ihnen eingehenden Anträge, die Manöverschäden an Straßen und Brücken betreffen, unmittelbar an das für ihren Bereich zuständige Landes-Straßenbauamt unverzüglich weiterzuleiten.
3. Die Gemeinden bitte ich, sich bei eintretenden Schäden sofort mit dem zuständigen Landes-Straßenbauamt in Verbindung zu setzen und die Neuregelung der Öffentlichkeit durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekanntzugeben, um die unmittelbare Einreichung der Schadensanträge bei dem örtlich zuständigen Landes-Straßenbauamt sicherzustellen.
4. Die Zahlbarmachung der Entschädigung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in gleicher Weise wie bei Straßenbauaufträgen der Besatzungsmacht nach Erteilung der Belastungsermächtigung durch Claims Office.
5. Die Landes-Straßenbauämter erhalten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr nähere Anweisung.

Bezug: 1. RdErl. vom 26. 7. 1950 — Rqu 4600—848 Mil/ III E — (MBI. NW. S. 760).
2. RdErl. vom 21. 6. 1951 — Rqu 4600—597/51 Mil/ III E — (MBI. NW. S. 718).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1603.

Kürzung der Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (BGBl. Teil I Nr. 38 S. 621)

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 —
I A 1 a Tgb.-Nr. 8765/52

Nach § 3 des o. a. Gesetzes ist ein Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) um 4 v. H. des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt an einen Westberliner Unternehmer gezahlt hat, wenn er

- a) von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erworben hat, die in Berlin (West) hergestellt worden und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind,
- b) von einem Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet hat zusammensetzen, einbauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile verwenden lassen, falls diese Gegenstände besonders berechnet worden sind,
- c) durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, hat ausführen lassen, falls die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden und in das Bundesgebiet gelangt sind.

Übersteigt der Kürzungsbetrag die Umsatzsteuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum), so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung der Umsatzsteuer durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen (§ 3 Abs. 4 a. a. O.).

Die unter den Buchstaben a) bis c) angeführten Voraussetzungen für die Kürzung der Umsatzsteuerschuld um 4 v. H. des Entgeltes müssen buchmäßig nachgewiesen sein. Wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 5 a. a. O.

Im § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist festgestellt, wer als Westberliner Unternehmer zu gelten hat. Zu den Unternehmern im Bundesgebiet rechnen gemäß § 5 a. a. O. auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen es nicht erforderlich ist, daß sie die Gegenstände im Rahmen ihres Unternehmens erworben oder die Werkleistung im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

Die Umsatzsteuerschuld darf nicht gekürzt werden beim Erwerb von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler, von Gebrauchtwaren, Antiquitäten, Briefmarken, von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt werden, sowie von Getreide, von Mehl und Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (§ 6 a. a. O.).

Die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer durch Unternehmer im Bundesgebiet kann für alle Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1953 gezahlt werden, in Anspruch genommen werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Das Gesetz ist am 1. August 1952 in Kraft getreten, findet jedoch Anwendung auf alle Entgelte, die nach dem 30. Juni 1952 gezahlt worden sind oder werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer (West) in der Fassung vom 7. März 1950 (BGBl. Teil I Nr. 11 S. 41) bereits für alle Entgelte in Betracht kam, die nach dem 28. Februar 1950 gezahlt worden sind, soweit die o. a. Voraussetzungen vorliegen. Für die Zeit vom 1. März 1950 bis 30. Juni 1951 findet dabei ein Kürzungssatz von 3 v. H. und ab dem 1. Juli 1951 ein Kürzungssatz von 4 v. H. Anwendung (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 462).

Ich weise alle Dienststellen des Landes darauf hin, von dieser gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch zu machen. Soweit Umsatzsteuervoranmeldungen dem Finanzamt eingereicht werden müssen, ist der Betrag von 4 v. H. des an den Westberliner Unternehmer gezahlten Entgeltes von der sonstigen Umsatzsteuerschuld zu kürzen; außerdem ist der Voranmeldung eine Erklärung beizufügen, zu der Vordrucke beim Finanzamt erhältlich sind. Soweit Dienststellen des Landes keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das für sie örtlich zuständige Finanzamt einzureichen haben, aber von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erwerben usw., ist nur die Erklärung beim Finanzamt abzugeben.

Die Kürzungsbeträge sind in jedem Falle beim Titel 69 „Vermischte Einnahmen“ des für die betreffende Dienststelle zuständigen Haushaltsskapitels zu vereinnehmen.

— MBl. NW. 1952 S. 1604.

Anrechnung der Ostpfarrerhilfe auf die Unterhaltshilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 — I E 2 (Landesausgleichsam) Tgb.-Nr. 895/4

Auf Grund der zahlreichen Vorstellungen seitens der bisherigen Ämter für Soforthilfe und der Mitteilung des Hauptamtes für Soforthilfe, daß eine Entscheidung des Spruchsenates für Soforthilfe über die Anrechnung der Ostpfarrerhilfe nicht vorliegt, treffe ich hiermit für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Entscheidung:

Mit Rücksicht auf das Auslaufen der Unterhaltshilfe wird darauf verzichtet, jetzt noch eine Änderung in der bisherigen Behandlung der Anrechnung der Ostpfarrerhilfe vorzunehmen. Es verbleibt somit bei den bisher von den Ämtern für Soforthilfe getroffenen Entscheidungen, jedoch sind nach Ausgabe der Vordrucke für Unterhaltshilfe Personen, die Ostpfarrerhilfe beziehen zur beschleunigten Einreichung des neuen Antrages aufzufordern. Diese Anträge sind nach Maßgabe der in Kürze zu erwartenden Rechtsverordnung zur Überleitung der Unterhaltshilfe auf die Kriegsschadenrente beschleunigt auf Kriegsschadenrente umzustellen.

Frist: 31. März 1953.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1605.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1952 — B 2720 — 12740/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsgänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat August 1952 auf

100 DM-Ost = 22,90 DM-West
festgesetzt.

Bezug: Mein RdRrl. vom 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1952 S. 1605.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat W. Vahle zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dipl.-Berging. H. Winter zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1605.

Nachtrag I zur Liste der Bergbausprengmittel

Lfd. Bezeichnung der Nr. Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zündertart	Antrieb	Zulassungsbereich
71 Nichtschlagwettersichere Zündmaschinen				
7117 B 10	Gewerkschaft Carl, Bochum Fabrik Bochum	10 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
7118 B 20	Gewerkschaft Carl, Bochum Fabrik Bochum	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.

Konzentration der Preisüberwachung

RdErl. PR. Nr. 13/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 10. 1952

I.

Nach Wegfall der Zuständigkeit der unteren Preisbehörden für die Durchführung von Bußgeldverfahren gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober 1952 (GV. NW. S. 263) sind für die Stadt- und Landkreisverwaltungen auch die Befugnisse zur Bearbeitung von Anzeigen und zur Einleitung von Untersuchungen und Ermittlungen entfallen.

Zuständig für die Einleitung von Ermittlungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren — auch soweit sie Preisverstöße auf dem Gebiet der Mieten, Pachten und des Grundstücksverkehrs betreffen — ist künftig nur noch der Regierungspräsident. Bußgeldverfahren, die von den unteren Preisbehörden noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden sowie alle Ermittlungsvorgänge und Anzeigen wegen Preisverstößen sind dem Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — zuständigkeitshalber zuzuleiten.

II.

Zu meinem Geschäftsbereich im Sinne meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober 1952 gehören auch die Bußgeldverfahren wegen Zu widerhandlungen gegen §§ 1 bis 4 und gegen Verordnungen auf Grund des § 5 des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft — Getreidepreisgesetz 1952/53 — vom 9. Juli 1952 (BGBl. I S. 369) sowie gegen Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1 bis 3 und gegen die auf Grund § 7 Abs. 4 des Getreidepreisgesetzes erlassenen Bestimmungen (3. DVO. zum Getreidepreisgesetz vom 8. August 1952 — BAnz. Nr. 155).

III.

Auf dem Gebiete der Preisbildung verbleiben den Stadt- und Landkreisverwaltungen künftig nur noch die Zuständigkeiten für Mieten, Pachten und Grundstücke auf Grund der 4. und 5. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September / 6. Oktober 1937 (DRAnz. Nr. 238).

Ziff. II dieses Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 1606 u.
geänd.
1955 S. 1611

— MBl. NW. 1952 S. 1606.

Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 10. 1952 — II/2—171—34.4

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 6. März 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag I in die Liste der Bergbausprengmittel vom 18. Dezember 1951 (MBl. NW. 1952 S. 22 ff.) aufgenommen und damit für den Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch die Liste nicht berührt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
7119	B 50	Gewerkschaft Carl, Bochum Fabrik Bochum	50 Schuß mit Brückenzündern	Stoßgriff	dgl.
7120	B.D.K.M.S. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7121	D.K. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7122	B.D.K. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7123	D.K.M. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7124	B.D.K.M. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7125	A.B.F.A. 80	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien Fabrik Wien	80 Schuß mit Brückenzündern	Federzug	dgl.

72 Schlagwettersichere Zündmaschinen

7234	B. 10 K	Gewerkschaft Carl, Bochum Fabrik Bochum	10 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	Gesamter Bergbau
------	---------	--	--------------------------------	-----------	------------------

61 Einfachleitungen

Bezeichnung der Schießleitung	Firma und Fabrik	Werkstoff des Leiters	Zulassungsbereich
6131 Einfachleitung 4 DE	Land- u. Seekabelwerke AG., Köln-Nippes Fabrik Köln-Nippes	Eisen	Gesamter Bergbau

62 Verseilte Leitungen

6231 Verseilte Leitung 4 DDE	Land- u. Seekabelwerke AG., Köln-Nippes Fabrik Köln-Nippes	Eisen	dgl.
------------------------------	--	-------	------

— MBl. NW. 1952 S. 1606.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 10. 1952 — II/2 — 171 — 34.9 — 10/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Hartmann, Ernst Wattenscheid	B Nr. 11/52 v. 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 1
Ongsiek, Edmund Wattenscheid	B Nr. 14/52 v. 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 1
Wiemhoff, Wilhelm, Bochum-Langendreer	B Nr. 8/1952	Bergamt Witten
Rück, Johann Dortmund-Lütgendortmund	B Nr. 5/1952	Bergamt Witten
Schenk, Adolf Ahlen i. Westf.	B Nr. 3/1951	Bergamt Lünen

— MBl. NW. 1952 S. 1607.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten****Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Städt. Veterinärrat Dr. H. Dierks zum Oberregierungs- und -veterinärrat.

Landeskulturamt Westfalen in Münster: Staatsanwalt z. Wv. R. Große-Kleimann zum Regierungs- und Kulturrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1608.

I. Verwaltung**Hochbauten der Landesforstverwaltung**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1952 — I A 5/100 Tgb.-Nr. 977/52

Die Haushaltsmittel für Bauten innerhalb der Landesforstverwaltung waren bis zum Rechnungsjahre 1951 einschließlich im Verrechnungshaushalt der Staatshochbauverwaltung veranschlagt und wurden durch den Minister für Wiederaufbau bewirtschaftet.

Vom Rechnungsjahre 1952 ab sind die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen, die von der Landesforstverwaltung genutzt werden, aus dem Verrechnungshaushalt der Staatshochbauverwaltung herausgenommen worden und bei Kapitel 1026 zu veranschlagen und zu verausgaben.

Auf die Bestimmungen der RHO, der RRO und der DA IV § 35 hinsichtlich der Veranschlagung und Verrechnung sowie Rechnungslegung weise ich hin.

Ein Erlass über die Anwendung der Reichsdienstwohnungsvorschriften, der Werkdienstwohnungsvorschriften und der Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 9, 23 u. 25) nebst Ergänzungsvorschriften und über die Aufhebung der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung vom 1. Dezember 1913 erfolgt demnächst.

Auf Grund dieser Neuregelung ordne ich für die Dienstgebäude und Dienstgehöfte einschließlich der Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen und Mietwohnungen der Landesforstverwaltung folgendes an:

1. Feststellung der Arbeiten und Schätzung des Geldbedarfs:

Ausstattung, Instandhaltung und Durchführung von baulichen Veränderungen der Dienstgebäude und Dienstgehöfte einschließlich der Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen und Mietwohnungen sind Aufgaben der hausverwaltenden Behörden.

Zu hausverwaltenden Behörden im Sinne der oben genannten Vorschriften vom 30. Januar 1937 bestimme ich hiermit die staatlichen Forstämter für alle in deren Dienstbezirken vorhandenen Forstdienstgebäude usw. Für die Forstmeistergehöfte ist der Regierungspräsident hausverwaltende Behörde.

Nach den genannten Vorschriften sind die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde berechtigt und verpflichtet, die Dienst- und Mietwohnräume zu betreten, um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen zu können.

In Anwendung dieser Vorschriften sind Baubesichtigungen, die die Ermittlung des Geldbedarfs, und zwar für

- a) Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach,
- b) Kriegsschädenbeseitigung und
- c) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie den Erwerb notwendiger Haus- und Baugrundstücke

zum Gegenstand haben sollen, in folgender Weise durchzuführen:

Es sind sämtliche Dienstgebäude und -gehöfte usw. jährlich einer besonderen Besichtigung zu unterziehen, die bei den Forstmeistergehöften vom Forstinspektionsbeamten, bei allen anderen Gehöften vom Forstmeister unter Zuziehung des Nutznießers auszuführen ist.

Über jede Besichtigung ist nach einem von dem Regierungspräsidenten festzustellenden Schema eine Niederschrift zu fertigen.

In größeren Zwischenräumen — gewöhnlich alle vier Jahre, mindestens aber alle sechs Jahre — tritt an die Stelle der jährlichen Besichtigung eine Hauptbesichtigung. Sie findet in einer festzusetzenden Reihenfolge statt und wird bei allen Gehöften von dem Forstinspektionsbeamten, dem Forstmeister und dem zuständigen Staatshochbauamt unter Zuziehung des Nutznießers abgehalten. Dabei wird der Gebäudebestand an Hand des Baubestandsbuches geprüft und mit den Eintragungen verglichen.

Auch über eine solche Hauptbesichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen. In derselben ist besonders anzugeben, ob das Baubestandsbuch richtig geführt ist.

Zu den bei diesen Baubesichtigungen zu fertigenden Niederschriften sind Nachweisungen zu erstellen, aus denen die notwendigen Bauarbeiten in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit ersichtlich sind. Die Niederschriften und Nachweisungen auf Grund der ausgeführten Besichtigung sind dem Regierungspräsidenten spätestens zum 15. Juni jd. J. vorzulegen, damit der Geldbedarf jeweils in die Haushaltvoranschläge für das nächste Rechnungsjahr aufgenommen werden kann.

Bei der Prüfung der Nachweisung hat der Regierungspräsident das zuständige Staatshochbauamt im Rahmen der in dieser AO getroffenen Bestimmungen zu beteiligen. Bauvorhaben über 1000 DM sind in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzuschlagen. Für diese Bauvorhaben läßt der Regierungspräsident von dem zuständigen Staatshochbauamt Kostenanschläge und Entwürfe fertigen und leitet mir diejenigen, welche nach Nr. 3 Abs. b) dieser AO meiner vorherigen Genehmigung bedürfen, spätestens zum 15. Juli jd. J. zu.

Im Sinne dieser AO. sind für die Form und den Inhalt der Berichte und Kostenvoranschläge sowie für die Entwürfe die Richtlinien meines Erl. vom 5. 10. 1949 — I B 4/45 Tgb.-Nr. 1030/49 — anzuwenden.

2. Aufnahme in die Haushaltvoranschläge:

Die nach Nr. 1 dieser AO. ermittelten Beträge für Bauarbeiten sind in den Haushaltvoranschlag einzustellen, und zwar die Mittel für

- a) Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach bei Tit. 204b
- b) Kriegsschädenbeseitigung " " 204c
- c) Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken " " 204d
- d) Bauvorhaben der unter 2b) und 2c) genannten Art mit einem Kostenaufwand von über 30 000 DM bei den Einmaligen Ausgaben.

Für jedes dieser unter 2d) genannten Bauvorhaben ist ein besonderer Titel auszubringen.

Dem Haushaltvoranschlag ist eine Übersicht über die vorgesehenen Bauvorhaben beizufügen. Hierbei sind die notwendigen Mittel für bereits begonnene Bauten, deren Fertigstellung im nächsten Rechnungsjahre weitere Haushaltsmittel erfordert, besonders zu bezeichnen. Soweit ich meine Genehmigung für Bauvorhaben erteilt habe, ist der betreffende Erlass anzuführen.

3. Zuständigkeit für die Genehmigung der Arbeiten bzw. Bauvorhaben:

- a) Bauarbeiten mit einem Kostenaufwand bis 10 000 DM für jede Maßnahme genehmigt der Regierungspräsident abschließend.
- b) Zu allen Bauvorhaben, die mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000 DM verbunden sind, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

4. Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung:

- a) Ich habe keine Bedenken, daß bei Baumaßnahmen einfacher Art, die keine bautechnischen Kenntnisse erfordern und den Gesamtbetrag von 1000 DM für jede Maßnahme nicht übersteigen, das Staatshochbauamt nicht beteiligt wird.
- b) Für jedes Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 1000 DM bis 10 000 DM sind von dem zuständigen Staatshochbauamt Kostenanschläge und Entwürfe einzufordern und dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist das Staatshochbauamt zu beauftragen.

- c) Dem Antrag auf Genehmigung von Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 10 000 DM sind die Kostenanschläge und Entwürfe des Staatshochbauamtes beizufügen. Nach erfolgter Genehmigung ist das Staatshochbauamt mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

5. Zuweisung der Haushaltsmittel:

Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschlag zur Bewirtschaftung zugewiesen. Im Rahmen dieser Haushaltsmittel können die in den Übersichten zu den Haushaltvoranschlägen vorgesehenen Bauvorhaben unter Beachtung der Nr. 3 dieser AO. durchgeführt werden.

Durch diese AO. sind die Mittelbehörden für einen großen Teil der Aufgaben in der Gebäudeunterhaltung verantwortlich. Der Planung, Genehmigung und Ausführung der Bauarbeiten ist seitens der Regierungspräsidenten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hinsichtlich der sich im Laufe des Rechnungsjahres als notwendig ergebenden Nachforderungen weise ich auf § 33 RHO hin.

Schlussvorschriften:

Alle dieser AO. entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Die AO. erhält mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 10. 1952 —
II Vet. 3111 — Tgb.-Nr. 3467/52

Die Auslandsfleischbeschaustelle
Zollamt Neuß
wird aufgehoben.
An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1611.

Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 10. 1952 —
II Vet. 3100—3335/52

Hiermit weise ich auf die nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. September 1952 — veröffentlicht im Ministerialblatt des Bundesministers für BLUf. 1952, S. 151 — besonders hin.

Bekanntmachung über die Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland, vom 22. September 1952.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Fleischbeschugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBI. I S. 1463) genehmige ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 veterinärbehördlich die Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland, soweit die Sendungen den Bestimmungen des Fleischbeschugesetzes entsprechen (§ 12 Abs. 2a des Fleischbeschugesetzes und § 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D vom 1. November 1940). Ich behalte mir vor, diese Ausnahmegenehmigung jederzeit zu widerrufen.

Einzelgenehmigungen zur Einfuhr von frischem Speck sind nicht mehr erforderlich. Die Vorlage entsprechender Anträge erübrig sich daher.

Den Herrn Bundesminister der Finanzen habe ich gebeten, die Zolldienststellen entsprechend zu verständigen.

Bonn, den 22. September 1952.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung: Dr. Sonnemann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise,
Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1611.

III. Ernährung

Notierungskommission für Butter und Käse in Köln

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 10. 1952 —
III A 7 — 1450/52

Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (Bundesanzeiger Nr. 146) betraue ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr die Notierungskommission für Butter und die Notierungskommission für Käse bei der Produkten- und Warenbörse zu Köln bis zur Bildung der Notierungskommissionen für Butter und Käse gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung, spätestens bis 30. Juni 1953, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Notierungskommission für Butter und für Käse in Köln.

Für die Tätigkeit der Kommissionen gelten bis auf weiteres ihre bisherigen Geschäftsordnungen. Im übrigen finden die §§ 5—8 der Verordnung Anwendung.

— MBl. NW. 1952 S. 1612.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Pappelregistrierung im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 10. 1952 —
IV. A. 2. Nr. 4170

Im Land Nordrhein-Westfalen wurden die nachstehenden Pappelsorten unter der daneben angegebenen Nummer registriert. Die registrierten Pappelsorten sind entweder Klone oder sortenreine Klongemische, die Klonen gleichwertig sind. Der Anbau der registrierten Pappelsorten wird hiermit empfohlen.

Lfd. Nr.	Name der Pappel:	Bezugsquelle:	Standplatz der Mutterpappel:	Registernummer:
1/52	P. bachelieri-Antweiler	Antweiler Forstbaumschule (22c) Antweiler Kr. Euskirchen	(Châteauroux Frankreich) ²⁾	D—NW—1
2/52	P. vernirubens-Antweiler	(wie 1/52)	(Kgl. Botanischer Garten, Kopenhagen) ²⁾	D—NW—2
3/52	P. robusta-Sprakel	Hanses-Koering, Baumschule (21a) Sprakel b. Münster i. W.	bei Bauer Heinr. Schulze-Temming, Holtwick Kr. Coesfeld i. W.	D—NW—3
4/52	P. regenerata Henry Kellenberg	Gräf. Hoensbroech'sche Rentieverwaltung (22c) Schloß Kellenberg b. Jülich (Rhld.)	Auewald bei Kellenberg	D—NW—4—g ¹⁾
5/52	P. robusta-Kellenberg	(wie 4/52)	Auewald bei Kellenberg	D—NW—5—g ¹⁾
6/52	P. regenerata-Henry Harff ("Harff Pappel")	Graf v. Mirbach-Harff'sches Rentamt (22c) Harff Bez. Köln	Auewald bei Harff	D—NW—6
7/52	P. robusta Welte I	Gust. Rüskamp Pappelbaumschule, Welte b. Dülmen i. W.	bei Bauer Bernh. Uckelmann in Welte	D—NW—7
8/52	Löns-Pappel	(wie 7/52)	bei Bauer Bernh. Uckelmann in Welte	D—NW—8
9/52	Rema-Pappel	(wie 7/52)	(stand bei Körrenzig Kr. Erkelenz Bez. Aachen; etwa 1947 gefällt) ²⁾	D—NW—9
10/52	P. robusta Welte II	(wie 7/52)	(Moos b. Langenisarhofen/Ndb.) ²⁾	D—NW—10

¹⁾ g = Klongemisch, ohne g = Klon

²⁾ Wenn die Standplätze der Mutterpappeln in Klammern angeführt sind, sind die Pappeln entweder geschlagen, oder sie sind nur dem genannten Bereich angehörig nachweisbar, oder sie sind aus dem Ausland eingeführt.

Lfd. Nr.	Name der Pappel:	Bezugsquelle:	Standplatz der Mutterpappel:	Registernummer:
11/52	P. serotina Welte	(wie 7/52)	(stand an der Straße Metelen-Ahaus in der Gemarkung Schöppingen i. W.; gefällt 1951/52) ²⁾	D—NW—11
12/52	P. regenerata Rüskamp	(wie 7/52)	Abbenburg Kr. Höxter a. d. W.; Schloßpark (ursprünglich — wahrscheinlich — Harff) im Forstamt Rhede; am Riederbach	D—NW—12
13/52	Rhederbach-Pappel	Fürstl. Salm-Salm'sches Forstamt (21a) Rhede Kr. Borken i. W.		D—NW—13
14/52	P. robusta Rhede	(wie 13/52)	wie lfd. Nr. 3/52	D—NW—3
15/52	P. robusta Lampertheim	Gräfl. v. Schaesberg'sche Forstbaumschulen (22c) Dalheim Kr. Erkelenz Bez. Aachen	(Forstamt Lampertheim, Bez. Darmstadt) ²⁾	D—NW—14—g ¹⁾
16/52	P. robusta Wewer	(wie 15/52)	(Wewer b. Paderborn; Robustareihe a. d. Butterwiese) ²⁾	D—NW—15—g ¹⁾
17/52	P. regenerata Langwaden	(wie 15/52)	(Bestand bei Langwaden im Erfttal; 1938 gefällt) ²⁾	D—NW—16—g ¹⁾
18/52	P. serotina Büttgen	(wie 15/52)	(Reihe a. d. Straße Neuß—M.Gladbach, etwa 1938 gefällt) ²⁾	D—NW—17—g ¹⁾
19/52	P. bachelieri Dalheim	(wie 15/52)	(Bachelieri-Reihe a. d. Kläranlage b. Paderborn; ursprünglich Châteauroux)	D—NW—1
20/52	P. gelrica Keppel	(wie 15/52)	(Holland) ²⁾	D—NW—18—g
21/52	Leipzig-Pappel	(wie 15/52)	(Land Sachsen; Ende der 30er Jahre gefällt) ²⁾	D—NW—19
22/52	P. eugenei	(wie 15/52)	—	D—NW—20
23/52	P. berolinensis	(wie 15/52)	—	D—NW—21

¹⁾ g = Klongemisch, ohne g = Klon²⁾ Wenn die Standplätze der Mutterpappeln in Klammern angeführt sind, sind die Pappeln entweder geschlagen, oder sie sind nur dem genannten Bereich angehörig nachweisbar, oder sie sind aus dem Ausland eingeführt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1611/12.

H. Sozialminister

Schutz gegen das Denguefeieber

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 10. 1952 — II B—3 a 27—24

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 13. September 1952 (BGBl. II S. 953) ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachstehend genannten Staaten durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 25. Juli 1934 in Athen abgeschlossene Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefeieber (RGBl. 1936 II S. 235) mit Wirkung vom 1. Mai 1952 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den nachstehend genannten Staaten gegenseitig wieder angewendet wird:

Agypten, Dänemark, Frankreich und Algerien, Tunesien, Marokko (Französische Zone), Griechenland, Südafrikanische Union, Türkei.

Jugoslawien ist mit Wirkung vom 2. September 1952 dem Abkommen beigetreten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1613.

Abgabe stark wirkender Arzneimittel

Bek. d. Sozialministers v. 14. 10. 1952 — II A 3 42—0

Die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäß in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBl. Volkswirtschaft S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In den den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis wird eingefügt
hinter „Vinum stibiatum“
die Worte „Xanthencarbonsäurediäthylaminoäthylester-Methylbromid (z. B. Banthine, MTB 51)“.

— MBl. NW. 1952 S. 1614.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Reg.-Baurat F. Schirmer zum Oberreg.- und -baurat.

— MBl. NW. 1952 S. 1614.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.